

## Teilrevision des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden

Vom Volke angenommen am ...

---

### **I.**

Das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 23**

Die kantonalen Abstimmungsunterlagen werden in deutscher, romanischer und italienischer Sprache aufgelegt und den Gemeinden je nach ihrer sprachlichen Zugehörigkeit zugestellt. Im Zweifel bestimmt der Gemeindevorstand, in welcher Sprache die Stimmberechtigten bedient werden.

### **II.**

Die Regierung bestimmt das Datum des Inkrafttretens dieser Teilrevision und erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

**Auszug aus dem geltenden Recht**

**Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden**Vom Volke angenommen am 7. Oktober 1962 <sup>1)</sup>

---

**4. VORBEREITUNG DER ABSTIMMUNG****Art. 22**

Bereitstellung der Unterlagen

<sup>1</sup> Die Standeskanzlei, bei Kreisabstimmungen das Kreisamt, stellt die Abstimmungsunterlagen bereit und lässt sie den Gemeindevorständen zuhanden der Stimmberechtigten rechtzeitig zugehen.

<sup>2</sup> <sup>2)</sup>Unterlagen für die kantonalen Abstimmungen sind die Stimmzettel, bei kantonalen Sachabstimmungen ausserdem der Wortlaut der Abstimmungsvorlage und die Erläuterung des Grossen Rates.

<sup>3</sup> <sup>2)</sup>Die Erläuterung enthält einen begründeten Antrag des Grossen Rates. In der Begründung sind die Erwägungen einer erheblichen Minderheit des Rates angemessen zu berücksichtigen.

**Art. 23**

Sprache

Die kantonalen Abstimmungsunterlagen werden den Gemeinden je nach ihrer sprachlichen Zugehörigkeit in deutscher oder italienischer Sprache oder im surselvischen oder ladinischen Idiom der rätoromanischen Sprache zugestellt. Im Zweifel bestimmt der Gemeindevorstand, in welcher Sprache die Stimmberechtigten bedient werden.

**Art. 24** <sup>2)</sup>

Zustellung der Abstimmungsunterlagen und Wahlzettel

<sup>1</sup> Die Gemeindevorstände sorgen dafür, dass den Stimmberechtigten die Abstimmungsunterlagen (Abstimmungsvorlagen, Erläuterung, Stimmzettel, Stimmrechtsausweis und die Unterlagen für die briefliche Stimmabgabe) mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt werden.

<sup>2</sup> Bei Wahlen sind den Stimmberechtigten die Wahlzettel, der Stimmrechtsausweis und die Unterlagen für die briefliche Stimmabgabe mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungstag zuzustellen.

---

<sup>1)</sup> B vom 25. September 1961, 225; GRP 1961, 373, 441, 444 und 463 (1. Lesung); GRP 1962, 65 (2. Lesung)

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 25. September 1994; siehe FN zu Art. 3

**Auszug aus dem geltenden Recht**

**Verordnung über die Herausgabe eines neuen Bündner Rechtsbuches und die Weiterführung der Amtlichen Gesetzessammlung**

Vom Grossen Rat erlassen am 28. Mai 1975 <sup>1)</sup>

**Art. 1** <sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Die Regierung gibt als Bündner Rechtsbuch eine neue bereinigte Sammlung der geltenden Erlasse des Kantons in der Loseblatt-Form heraus. Sie ersetzt das Rechtsbuch aus dem Jahre 1957. Neues  
Rechtsbuch

<sup>2</sup> Die Regierung sorgt für die Herausgabe einer bereinigten Sammlung der wichtigsten Erlasse in italienischer Sprache und in einer rätoromanischen Ausgabe im surselvischen und ladinischen Idiom.

<sup>3</sup> Massgebend ist der deutsche Text.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Die Regierung kann das neue Rechtsbuch oder Teile davon mit der Wirkung ausstatten, dass alle darin nicht aufgenommenen rechtsetzenden Erlasse des Grossen Rates als aufgehoben gelten. Negative  
Rechtskraft

<sup>2</sup> Den Stichtag setzt die Regierung fest. <sup>3)</sup>

**Art. 3** <sup>2)</sup>

Die nach dem Stichtag des Rechtsbuches beschlossenen rechtsetzenden Erlasse werden in einer neuen Reihe der Amtlichen Gesetzessammlung in deutscher Sprache veröffentlicht. Amtliche  
Sammlung

---

<sup>1)</sup> B vom 17. März 1975, 15; GRP 1975/76, 44

<sup>2)</sup> Fassung gemäss GRB vom 29. Mai 1977; B vom 14. März 1977, 10; GRP 1977/78, 149; in Kraft getreten am 1. Juni 1977

<sup>3)</sup> Siehe Art. 4 Abs. 2 hiernach